



Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof

34. Jahrgang

07.10.2008

Nr. 51 / S. 1

Satzung

vom 07.10.2008
zur abweichenden Festlegung der
Herstellungsmerkmale der endgültig
fertig gestellten Erschließungsanlagen
gem. § 8 Abs. 3 der Satzung über
die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
vom 10.03.1988.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in gültiger Fassung, i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. 2023), in gültiger Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 23.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hövelhof vom 10.03.1988 werden die Herstellungsmerkmale (festgelegt in § 8 Abs. 1 und 2 der vorgenannten Satzung) für die nachstehend aufgeführte Erschließungsanlage wie folgt geändert bzw. ergänzt.

Für die Erschließungsanlage

Stichweg der Josefstraße

gelten die Herstellungsmerkmale des § 8 Abs. 1, Unterabschnitt a) und b) der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung vom 10.03.1988 nicht.

Sie werden stattdessen wie folgt festgesetzt:

- a) Verkehrsfläche als Mischfläche mit Unterbau und Decke, die Decke kann aus Asphalt, Beton, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen. Die Fahrbahn wird beidseitig mit einem Pflasterstreifen eingefasst,
- b) innerhalb der Verkehrs-/Mischfläche sind keine besonders ausgewiesenen Gehwegflächen vorhanden.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Berens
Bürgermeister

gez. Ilskens
Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende am 23.09.2008 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene Satzung zur Änderung bzw. Ergänzung des § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Hövelhof vom 10.03.1988 wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. 2023), in gültiger Fassung, in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516/SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 07.10.2008

Der Bürgermeister

Berens

Herausgeber

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.